

Das neue Vermittleraufsichtsrecht

62. Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Olten, 1. September 2023 / Helmut Studer, Dr. iur., Mitglied der Geschäftsleitung

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich
2. Definitionen
3. Register
4. Voraussetzungen zur Tätigkeit als ungebundener Versicherungsvermittler
5. Übergangsbestimmungen
6. Fazit
7. Anhang

1. Zweck und Geltungsbereich

Schutz der Versicherten nach Massgabe ihrer Schutzbedürftigkeit

Gemäss Art. 1 Abs. 2 nVAG bezweckt das Gesetz den **Schutz der Versicherten** vor den Insolvenzrisiken von Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen **nach Massgabe ihrer Schutzbedürftigkeit**: Höhere Schutzbedürftigkeit von Privatpersonen, geringere Schutzbedürftigkeit von Unternehmungen, geringste Schutzbedürftigkeit von professionellen Versicherungsnehmern (Art. 30a ff. nVAG).

Geltungsbereich

Dem neuen Vermittleraufsichtsrecht unterstehen alle Versicherungsvermittlerinnen, die in der Schweiz tätig sind (Art. 2 Abs. 1 lit. c nVAG).

Ausnahmen gelten für Inhouse Broker, welche ausschliesslich Versicherungsnehmer des eigenen Konzerns beraten sowie für die Vermittlertätigkeit im Zusammenhang mit der Deckung von Risiken im Bereich Hochseeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Transporte, Kriegsrisiken oder im Ausland gelegenen Risiken. Ausgenommen ist auch die Vermittlungstätigkeit von geringer Bedeutung.

2. Definitionen

Versicherungsvermittler

... sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge **anbieten** oder **abschliessen** (Art. 40 Abs. 1 nVAG). Erst Art. 182 a Abs. 1 nAVO präzisiert: auch **beraten** oder **vorschlagen** gehört dazu. **Unpassend**: «Die Versicherungsvermittlung erfolgt in der Regel am **«Point-of-Sale»**... (Erläuterungen zur Änderung der Aufsichtsverordnung, Art. 182 a Abs. 1 nAVO, S.73) für die ungebundenen Versicherungsvermittler).

Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen

... stehen in einem **Treueverhältnis** zu den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern und handeln in deren Interesse (Art. 40 Abs. 2 nVAG). Entspricht privatrechtlicher Verpflichtungen aus dem Mandat zwischen Versicherungsnehmer und ungebundenem Versicherungsvermittler.

Gebundene Versicherungsvermittler

... sind alle übrigen Versicherungsvermittler (Art. 40 Abs. 3 nVAG).

3. Register

Registrierungspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler

Die erfolgte Registrierung ist Voraussetzung für das Tätigwerden als ungebundene Versicherungsvermittlerin (Art. 41 nVAG). Gebundene Versicherungsvermittler können sich nicht mehr eintragen lassen, ausser in begründeten Ausnahmen. Für ausländische juristische Personen besteht ab 1. Januar 2024 die Pflicht, eine Zweigniederlassung in der Schweiz im Handelsregister einzutragen (Art. 41 Abs. 2 lit. a nVAG, Ausnahmen gemäss Art. 41 Abs. 5 nVAG und Art. 186 Abs. 3 nAVO).

Angaben und Unterlagen

Die zur Registrierung notwendigen Angaben und Unterlagen (Art. 41 Abs. 2 nVAG und Art. 184 nAVO) sind sehr umfangreich und werden in einem Anhang 6 zur nAVO geregelt. Besondere Aufmerksamkeiten werden folgende Themen erfahren:

- Anforderungen an die Unternehmensführung (Art. 188 nAVO, Anhang 6 Ziff. 2.3)
- Angaben zu Verfahren im In- und Ausland (Anhang 6 Ziff. 1.8, Ziff. 2.8 und 3.7 nAVO)
- Bestätigung zu Aus- und Weiterbildung (Anhang 6 Ziff. 1.11, Ziff. 2.11 und Ziff. 3.10 nAVO)

4. Voraussetzungen zur Tätigkeit als ungeb. Vers.vermittler (1)

Die Voraussetzungen zur Tätigkeit als ungebundene Versicherungsvermittlerin sind umfangreich und umfassen insbesondere folgende Schwerpunkte:

- **Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung** (Art. 41 Abs. 2 lit. a nVAG, Anhang 6 Ziff. 1.1, Ziff. 2.1 und Ziff. 3.11 nAVO)
- **Persönliche Voraussetzungen** (Art. 41 Abs. 2 nVAG, Art. 187 nAVO)
- **Corporate Governance** (Art. 41 Abs. 2 lit. b nVAG, Art. 188 nAVO)
- **Finanzielle Sicherheiten** (Art. 41 Abs. 2 lit. d und Art. Art. 41 Abs. 4 nVAG, Art. 189 nAVO)
- **Aus- und Weiterbildung** (Art. 43 nVAG, Art. 190 f. nAVO)

4. Voraussetzungen zur Tätigkeit als ungeb. Vers.vermittler (2)

Vertiefung Corporate Governance (Art. 41 Abs. 2 lit. b nVAG, Art. 188 nAVO)

Risikogerechte Unternehmensführung entspr. Grösse, Komplexität und Rechtsform:

1. Angemessenheit der Betriebsorganisation
2. Interne Organisation
3. Dokumentation
4. Verhaltensweisen von Mitarbeitenden und Dritten
5. Vermeidung von Interessenkonflikten
6. Offenlegung der Entschädigung
7. Berichterstattung und Informationspflichten

5. Übergangsbestimmungen

Bestandesgarantie für bisher eingetragene ungebundene Versicherungsvermittlerinnen

Gemäss Art. 216c Abs. 7 nAVO erhalten die bisher im Register eingetragenen Versicherungsvermittlerinnen eine Bestandesgarantie. Sie haben bereits nachweisen müssen, dass sie den gesetzlichen Anforderungen genügen, ansonsten sie die Bewilligung der Aufsichtsbehörde auch nach bisherigem Recht nicht erhalten hätten (Erläuterungen zur Änderung der Aufsichtsverordnung zu Art. 216c Abs. 7 nAVO, S.86). Sie müssen die geforderte Nachdokumentation innert 6 Monaten nach Inkrafttreten des nVAG bei der FINMA einreichen.

Neue Situation für ausländische Versicherungsvermittler

Ausländische Versicherungsvermittler (juristische Personen) müssen ab 1. Januar 2024 eine Zweigniederlassung in der Schweiz durch die Einreichung eines Handelsregisterauszugs vorweisen. Ausländische natürliche Personen müssen als registrierte Versicherungsvermittler ein Angestelltenverhältnis mit der Zweigniederlassung nachweisen und den gesetzlichen Weiterbildungspflichten nach den hiesigen Branchenstandards nachkommen.

Für alle übrigen Versicherungsvermittler: neues Recht ab 1. Januar 2024

Gebundene Versicherungsvermittler werden aus dem Register gelöscht. Neue Anmeldungen von ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen richten sich nach dem neuen Recht.

6. Fazit

Mehrheitlich gelungene Revision des Vermittleraufsichtsrechts

Die überfällige klare Trennung zwischen ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittlern ist umgesetzt. Die Treuepflicht zum Versicherungsnehmer und die Transparenz bezüglich Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers sind nun adäquat zur privatrechtlichen Situation geregelt. Das Courtagesystem ist gesetzlich verankert. Der ungebundene Versicherungsvermittler darf keine Weisungen von Versicherungsunternehmen entgegennehmen, denn er ist nicht Teil des Vertriebssystems des Versicherungsunternehmens, sondern Berater in Risiko-, Versicherungs- und Vorsorgefragen für den Versicherungsnehmer.

Verständnis zur Tätigkeit des ungebundenen Versicherungsvermittlers noch stärken

Der ungebundene Versicherungsvermittler ist kein Verkäufer von Versicherungspolicen, er ist Einkäufer. Einen «Point-of-Sale» mag es beim gebundenen Vertrieb geben, nicht aber bei den ungebundenen Versicherungsvermittlern. Die von der FINMA noch zu definierenden Reportingpflichten gemäss Art. 190b nAVO sollten dies berücksichtigen.

Ende der Inländerbenachteiligung

Ausländische ungebundene Versicherungsvermittler unterstehen ab dem 1. Januar 2024 mehrheitlich den gleichen gesetzlichen Vorschriften wie Inländer.

7. Anhang 6 nAVO (1)

Angaben und Unterlagen für das Gesuch um Registrierung

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften

1.1 Auszug aus dem Handelsregister und wenn vorhanden UID-Nummer;

1.2 Beschrieb der Geschäftstätigkeiten und Art des vermittelten Versicherungsgeschäfts einschliesslich der Versicherungszweige und gegebenenfalls der Gruppenstruktur;

1.3 interne Weisungen, namentlich zur Unternehmensführung, mit denen die Erfüllung der Pflichten gemäss Artikel 188 sichergestellt wird;

1.4 Erklärung, dass keine Verhaltensweisen oder Umstände bestehen, die nach Artikel 182c unzulässig sind;

1.5 Identitätsbescheinigung, AHV-Nummer und Lebenslauf für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;

1.6 Privatauszug aus dem Strafregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Aus-land, ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, das nicht älter als drei Monate ist, für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;

1.7 Auszug aus dem Betreibungsregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Aus-land, ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, das nicht älter als drei Monate ist, für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;

1.8 Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Disziplinar-, Betreibungs- oder Konkursverfahren gegen:

a. das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft;

b. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;

c. Unternehmen, bei welchen die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen in einer Position waren oder sind, in der sie Einfluss auf die Geschäftstätigkeit nehmen konnten oder können;

d. juristische oder natürliche Personen, die an der Personengesellschaft mit mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind.

1.9 Angaben zu Beteiligungen des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft an Unternehmen mit mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte;

1.10 Angaben über weitere Mandate, Nebenbeschäftigungen und Arbeitsverhältnisse der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;

1.11 Bestätigung, dass alle als Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tätigen Angestellte und mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen, die als Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tätig sind, die Anforderungen an die erforderliche Aus- und Weiterbildung nach Artikel 43 VAG erfüllen;

1.12 Deckungsnachweis für die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung oder Nachweis, dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen;

1.13 Angaben zu den Vertragsbeziehungen mit Versicherungsunternehmen, die bestimmte Tätigkeiten an das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft auslagern, die das Gesuch um Registrierung stellt, unter Nennung des jeweiligen Vertragsgegenstands und der Firma dieser Versicherungsunternehmen.

7. Anhang 6 nAVO (2)

2. Juristische Personen

- 2.1 Auszug aus dem Handelsregister* und UID-Nummer;
- 2.2 Beschrieb der Geschäftstätigkeiten und Art des vermittelten Versicherungsgeschäfts einschliesslich der Versicherungszweige und gegebenenfalls der Gruppenstruktur;
- 2.3 Interne Weisungen, namentlich zur Unternehmensführung, mit denen die Erfüllung der Pflichten gemäss Artikel 188 sichergestellt wird;
- 2.4 Erklärung, dass keine Verhaltensweisen oder Umstände bestehen, die nach Artikel 182c unzulässig sind;
- 2.5 Identitätsbescheinigung, AHV-Nummer und Lebenslauf für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- 2.6 Privatauszug aus dem Strafregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Aus-land, ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, der oder das nicht älter als drei Monate ist, für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- 2.7 Auszug aus dem Betreibungsregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Aus-land, ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, der oder das nicht älter als drei Monate ist, für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- 2.8 Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Disziplinar-, Betreibungs- oder Konkursverfahren gegen:
 - a. die juristische Person;
 - b. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
 - c. Unternehmen, bei welchen die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen in einer Position waren oder sind, in der sie Einfluss auf die Geschäftstätigkeit nehmen konnten oder können;
 - d. juristische oder natürliche Personen, die an der juristischen Person mit mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind;
- 2.9 Angaben zu Beteiligungen an Unternehmen mit mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte;
- 2.10 Angaben über weitere Mandate, Nebenbeschäftigungen und Arbeitsverhältnisse der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- 2.11 Bestätigung, dass alle als Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tätigen Angestellte und mit der Verwaltung und Geschäftsführung betraute Personen, die als Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tätig sind, die Anforderungen an die erforderliche Aus- und Weiterbildung nach Artikel 43 VAG erfüllen;
- 2.12 Deckungsnachweis für die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung oder Nachweis, dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen;
- 2.13 Angaben zu den Vertragsbeziehungen mit Versicherungsunternehmen, die bestimmte Tätigkeiten an die juristische Person auslagern, die das Gesuch um Registrierung stellt, unter Nennung des jeweiligen Vertragsgegenstands und der Firma dieser Versicherungsunternehmen.

* Ausländische juristische Personen müssen eine Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen haben.

7. Anhang 6 nAVO (3)

3. Natürliche Personen in einem Anstellungsverhältnis

- 3.1 Identitätsbescheinigung und AHV-Nummer;
- 3.2 Lebenslauf;
- 3.3 Beschrieb der Art des vermittelten Versicherungsgeschäfts einschliesslich der Versicherungszweige;
- 3.4 Erklärung, dass keine Verhaltensweisen oder Umstände vorliegen, die nach Artikel 182c unzulässig sind;
- 3.5 Privatauszug aus dem Strafregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Aus-land ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, der oder das nicht älter als drei Monate ist;
- 3.6 Auszug aus dem Betreibungsregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, der oder das nicht älter als drei Monate ist;
- 3.7 Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Disziplinar-, Betreibungs- oder Konkursverfahren, gegen:
 - a. die natürliche Person;
 - b. Unternehmen, bei welchen die natürliche Person in einer Position war oder ist, in welcher sie Einfluss auf die Geschäftstätigkeit nehmen konnte oder kann.
- 3.8 Angaben zu Beteiligungen an Unternehmen mit mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte;
- 3.9 Angaben über weitere Mandate, Nebenbeschäftigungen und Arbeitsverhältnisse;
- 3.10 Nachweis der erforderlichen Ausbildung und Erklärung, die erforderliche Weiterbildung zu leisten;
- 3.11 Angaben und Bestätigung vom Arbeitgeber*, mit dem das Anstellungsverhältnis besteht.

* Natürliche Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis mit einer ausländischen juristischen Person stehen, müssen für ein Unternehmen tätig sein, welches in der Schweiz eine Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen hat.